

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.122.674

Wien, am 23. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Blimlinger, Olga Voglauer, Freundinnen und Freunde haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. 13622/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeilicher Schutzbereich für Rechtsextreme“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 8 und 10:

- *Gab es eine polizeiliche Vorbesprechung mit der Person, welche die Versammlung anzeigen?*
 - a. *Wenn ja, was wurde besprochen?*
- *Lag für den 25. November 2022 eine Versammlungsanzeige in der Nähe der Reichsratsstraße 7, 1010 Wien, vor?*
 - a. *Wenn ja, fand diese Versammlung tatsächlich statt?*
- *Lag für den 20. Dezember 2022 eine Versammlungsanzeige in der Fuhrmannsgasse, 1010 Wien, vor?*
 - a. *Wenn ja, fand diese Versammlung tatsächlich statt?*

Nein.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *War die Person, welche die Versammlung anzeigen, am 14. Oktober vor Ort oder trat eine andere Person als Versammlungsleiter in Erscheinung?*
 - a. *Wenn ja, was wurde mit der betreffenden Person besprochen?*
 - b. *Wenn nein, wer war die andere Person und welche Vertretungsbefugnis hatte sie?*
- *Wurde die Person, die die Versammlung bei der Behörde angezeigt hat kontaktiert, nachdem sich keine Versammlungsteilnehmer am Versammlungsort einfanden?*

Die Person, welche die Versammlung anzeigen, war vor Ort und teilte mit, dass die angezeigte Versammlung vermutlich nicht stattfinden werde.

Zu den Frage 4 bis 6:

- *Warum wurde die Fahrbahn fast eineinhalb Stunden gesperrt, obwohl dort keine Versammlung stattgefunden hat?*
- *Weshalb blieben die Einsatzkräfte bis 03:00 Uhr vor Ort, obwohl keine Versammlung stattgefunden hat?*
- *Warum war die Beobachtung der rechtsextremen Szene oder rechtsextremer Vorkommnisse kein Einsatzziel, obwohl es sich bei der Burschenschaft Olympia um eine Verbindung handelt, die an der Grenze des Neonazismus angesiedelt ist, als rechtsextrem zu bewerten ist und die in der Vergangenheit schon des Öfteren einschlägig auffällig wurde?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Anfrage 12802/J XXVII. GP der Abgeordneten Eva Blimlinger, Olga Voglauer, Georg Bürstmayr, Freundinnen und Freunde vom 2. November 2022 (12597/AB/AB XXVII. GP) verweisen.

Darin habe ich bereits ausgeführt, dass der Landespolizeidirektion Wien eine Kundgebung für den Zeitraum zwischen 14. Oktober 2022, 18:00 Uhr und 15. Oktober 2022, 03:00 Uhr angezeigt wurde. Aufgrund des Lagebildes sowie aufgrund der vorliegenden Versammlungsanzeige konnte – ex ante betrachtet – ein zeitnahe Aufeinandertreffen von Gruppierungen entgegengesetzter ideologischer Ausrichtung erwartet werden.

Daher wurde im Zeitraum von 19:30 Uhr bis 20:55 Uhr eine Sperre der Fahrbahn durchgeführt. Da bis 20:55 Uhr keine Versammlungsteilnehmer erschienen, wurde die Sperre aufgehoben.

Die Versammlung war bis 03:00 Uhr angemeldet und daher verblieben die Polizeikräfte noch vor Ort.

Den vor Ort befindlichen Beamteninnen und Beamten des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien – als Angehörige der im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Wien für den Staatsschutz zuständigen Organisationseinheit – oblagen der vorbeugende Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen sowie, im Zusammenhang mit diesen, die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sicherheitspolizeigesetz und der Strafprozessordnung 1975.

Zur Frage 7:

- *Da keine Gegendemonstration oder Kundgebung angemeldet oder angekündigt wurde, aus welchem Grund ging die LPD Wien davon aus, dass es zu einem „zeitnahen Aufeinandertreffen von Gruppierungen entgegengesetzter ideologischer Ausrichtungen“ kommen könnte?*
 - a. *Welche Gruppierung sind hier gemeint?*

An der Einsatzörtlichkeit wurden Personen mit Verbindungen zu der linksextremen Szene wahrgenommen. Eine Mobilisierung konnte nicht ausgeschlossen werden. Ein Zusammentreffen von rivalisierenden Gruppierungen, sowohl des links- als auch des rechtsextremen Spektrums, war im Sinne des Einsatzziels zu vermeiden.

Zur Frage 9:

- *Was war das Einsatzziel und wie lange dauerte der Einsatz der Polizei am 25. November 2022 bei den Kellerräumlichkeiten des RFJ in der Reichsratsstraße 7? Stand der Einsatz mit der „Remigrations-Feier“ des RFJ, die dort am Abend stattfand, in Verbindung?*
 - a. *Wie viele Beamte und Beamten waren dabei im Einsatz, wie viele Dienststunden wurden geleistet und wie hoch waren die anfallenden Personalkosten?*

Ziel des Einsatzes, der ca. acht Stunden dauerte, war der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern gemäß § 22 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und die Gefahrenabwehr gemäß § 21 SPG. Nach Ankündigung von Störungen in den sozialen Medien stand der Einsatz aufgrund der allgemeinen Gefährdungslage mit der dort stattfindenden Veranstaltung in Zusammenhang.

Es waren insgesamt 19 Exekutivbedienstete im Einsatz, elf davon für jeweils eineinhalb Stunden, acht davon jeweils für acht Stunden. Bei einem durchschnittlichen Stundensatz von EUR 32,30 sind Personalkosten in der Höhe von EUR 2.600,15 zu veranschlagen.

Zur Frage 11:

- *Was war das Einsatzziel und wie lange dauerte der Einsatz der Polizei am 20. Dezember 2022 in der Fuhrmannsgasse? Stand der Einsatz mit dem Vortragsabend der rechtsextremen Gruppierung „Die Österreicher“, die dort am Abend stattfand, in Verbindung?*
 - a. *Wie viele Beamte und Beamtinnen waren dabei im Einsatz, wie viele Dienststunden wurden geleistet und wie hoch waren die anfallenden Personalkosten?*

Ziel des Einsatzes, der vier Stunden dauerte, war der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern gemäß § 22 SPG und die Gefahrenabwehr gemäß § 21 SPG. Aufgrund der allgemeinen Gefährdungs- und Erkenntnislage stand der Einsatz mit der dort stattfindenden Veranstaltung in Zusammenhang.

Es waren insgesamt elf Exekutivbedienstete für jeweils vier Stunden im Einsatz. Bei einem durchschnittlichen Stundensatz von EUR 32,30 sind Personalkosten in der Höhe von EUR 1.421,20 zu veranschlagen.

Gerhard Karner

